

ungen und diesen gleichgestellten Organisationen a., das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und einen zusammengefaßten Planvorschlag sowie die Planvorschläge der Generaldirektionen an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

§ 19

0 Landesverwaltete volkseigene Betriebe des Luftverkehrs und der Schifffahrt (§ 5 Abs. 1 Buchst. i) reichen die Finanzpläne mit den ausgefüllten Formularen 0650 an ihre Vereinigungen ein.

(2) Die Vereinigungen fassen die betrieblichen Finanzpläne zu einem Finanzplan der Vereinigung zusammen und füllen auf Grund der Formulare 0650 die Formulare 0601 bis 0640 aus. Sie reichen die Finanzpläne mit den Formularen 0, 0a und Ob und die Planvorschläge (Formulare 0601 bis 0640) an das zuständige Fachministerium des Landes weiter.

(S) Das Fachministerium des Landes faßt die Finanzpläne und die Planvorschläge zu je einem Finanzplan und einem Planvorschlag für Schifffahrt und Kraftverkehr des Landes zusammen. Es reicht zusammengefaßte Finanzpläne und die Finanzpläne der Vereinigungen an das Finanzministerium des Landes ein und gibt eine Ausfertigung zur Information an die Generaldirektionen Schifffahrt bzw. Kraftverkehr. Es leitet die Planvorschläge an die Hauptabteilung für Wirtschaftsplanung bei dem Ministerpräsidenten des Landes weiter.

(4) Das Finanzministerium des Landes leitet die eingereichten Finanzpläne an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(5) Die Hauptabteilung für Wirtschaftsplanung bei dem Ministerpräsidenten des Landes reicht die Planvorschläge an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik ein.

7. Titel: Kommunale Wirtschaft

§ 20

Selbständig abrechnende Betriebe der KWU (§ 5 Abs. 1 Buchst. k) reichen das Formular „Finanzplan“ mit Beilage „Kassenplan“ und folgende Anlagen an die im § 21 genannten Stellen ein:

- A. für Produktionsbetriebe des KWU:
Anlagen nach § 6 Abs. 1,
- B. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft des KWU:
Anlagen nach § 11 Abs. 1,
- C. für Handelsbetriebe des KWU:
Anlagen nach § 9 Abs. 1,
jedoch ohne die Anlage 3b „Plan der Preisstützungen 1951“ für den jeweiligen Handelszweig,
- D. für Verkehrsbetriebe des KWU:
Anlagen nach § 6 Abs. 1,
- E. für Dienstleistungsbetriebe, Grundbesitz und Wohnungswesen, soziale und kulturelle Einrichtungen, sowie Betriebe der unter A bis D genannten Gruppen mit einem Jahresumsatz von weniger als 10 000 DM:

Anlage 1, Einnahmen- und Ausgabenplan,
Arbeitsunterlage für Anlage 1.

§ 21

(1) Selbständig abrechnende Betriebe innerhalb der KWU reichen die Finanzpläne und die Formulare 0650 an ihre Hauptverwaltungen ein.

(2) Die Hauptverwaltungen des KWU erstellen den Finanzplan und den Planvorschlag (Formulare 0601 bis 0640) des gesamten Kommunalwirtschaftsunternehmens, und zwar getrennt nach Gruppen (Produktionsbetriebe, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Handelsbetriebe, Verkehrsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe) sowie die Formulare 0, 0a und Ob. Nach Zustimmung der Räte der Städte bzw. Kreise reichen sie die Finanzpläne, getrennt nach Gruppen, jedoch die Formulare „Finanzplan“ und „Kassenplan“ zusammengefaßt für das KWU, an die Kontroll- und Revisionsabteilungen der Finanzministerien der Länder weiter. Die Planvorschläge (Formulare 0601 bis 0640) werden, getrennt nach Gruppen, an die Hauptabteilungen für Wirtschaftsplanung bei den Ministerpräsidenten der Länder weitergeleitet.

(3) Die Kontroll- und Revisionsabteilungen der Länder reichen nur das zusammengefaßte Formular „Finanzplan“ mit der Beilage „Kassenplan“ an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein, zusammen mit den „Finanzplänen“ und „Kassenplänen“ der einzelnen KWU. Die Hauptabteilungen für Wirtschaftsplanung bei den Ministerpräsidenten der Länder leiten die Planvorschläge der KWU des Landes, nach Gruppen getrennt, an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

8. Titel: Vereinigte Wirtschaftsbetriebe der Regierung

§ 22

(1) Zu den VWR gehörende Betriebe (§ 5 Abs. 1 Buchst. j) erstellen das Formular „Finanzplan“ mit der Beilage „Kassenplan“ und die Anlagen nach § 20 (kommunale Wirtschaft).

(2) Die zu den VWR gehörenden Betriebe reichen die Finanzpläne und die Formulare 0650 an die Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(3) Die Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik erstellt einen Finanzplan und einen Planvorschlag (Formulare 0601 bis 0640) für die VWR der Deutschen Demokratischen Republik, und zwar getrennt nach Gruppen (Produktionsbetriebe, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Handelsbetriebe, Verkehrsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe), sowie die Formulare 0, 0a und Ob. Die Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik reicht die Finanzpläne, getrennt nach Gruppen, jedoch die Formulare „Finanzplan“ und „Kassenplan“ zusammengefaßt für die VWR, an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein. Die Planvorschläge (Formulare 0601 bis 0640) werden getrennt nach Gruppen an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik weitergeleitet.